

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der KWABO TECHNIK B.V.

Kapitel I ALLGEMEINES Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- Kwabo Technik B.V.: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Kwabo Technik B.V., mit Sitz und Geschäftsstelle in Volendam und eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Noordwest-Holland unter der Nummer 36037857.
- Abnehmer: jede (juristische) Person, der Kwabo Technik B.V. eine Offerte unterbreitet sowie die (juristische) Person, mit der Kwabo Technik B.V. einen Vertrag abgeschlossen hat und, außer diesen Personen, deren Vertreter, Bevollmächtigte(n), Rechtsnachfolger und Erbe(n).

Artikel 2

Anwendbarkeit

- 2.1. Diese AGB finden auf alle Angebote, Offerten und Verträge und/oder andere Rechtsverhältnisse zwischen Kwabo Technik B.V. und einem Abnehmer und auf alle sich daraus ergebenden Leistungen Anwendung, sofern die Parteien nicht schriftlich von diesen AGB abgewichen sind.
- 2.2. Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich abgelehnt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.3. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn Kwabo Technik B.V. diese schriftlich mit ihrem Abnehmer vereinbart.
- 2.4. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB ungeschmälert in Kraft. Kwabo Technik B.V. und der Abnehmer werden sich in diesem Fall beraten, um sich auf neue Bestimmungen als Ersatz für die nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen zu einigen, wobei Zweck und Inhalt der ursprünglichen Bestimmungen so viel wie möglich berücksichtigt werden.

KAPITEL II LIEFERUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN Artikel 3

Angebote

- 3.1. Alle Angebote von Kwabo Technik B.V. sind immer unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben wird.
- 3.2. Der Inhalt der von Kwabo Technik B.V. beschafften Prospekte, Kataloge, Zeichnungen und anderswie erteilten Informationen bindet Kwabo Technik B.V. nicht, es sei denn, im Angebot, in der Offerte oder im Vertrag wird ausdrücklich auf deren Inhalt verwiesen.

Artikel 4

Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte

4.1. Kwabo Technik B.V. behält sich in Bezug auf die von ihr beschafften Entwürfe, Zeichnungen, Modelle (wie Schablonen), Software und Offerten, die ihr kraft des niederländischen Urhebergesetzes (Auteurswet) und/oder anderer Gesetze und Vorschriften über geistiges Eigentum zustehenden Rechte und Befugnisse vor, sofern mit dem Abnehmer nichts anderes vereinbart wurde. Obige Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Kwabo Technik B.V. nicht vervielfältigt, Dritten gezeigt bzw. veröffentlicht oder in einer anderen Weise verwendet werden. Der Abnehmer ist verpflichtet, Kwabo Technik B.V. die oben genannten Unterlagen auf erstes Verlangen zurückzusenden.

Artikel 5

Preise

- 5.1. Die von Kwabo Technik B.V. in einer Offerte unterbreiteten Preise verstehen sich ohne niederländische Mehrwertsteuer und sonstige sich auf Verkauf und/oder Lieferung und/oder Vertragserfüllung beziehende staatliche Abgaben.
- 5.2. Kwabo Technik B.V. wird dem Abnehmer die Kosten für Ein- und Ausladen, Lagerung, Transport und die Kosten für Verpackungen, einschließlich Kisten, Paletten und Kästen einzeln in Rechnung stellen.
- 5.3. Verpackungen können nicht zurückgesandt werden, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 6

Lieferung und Gefahrenübergang

- 6.1. Die von Kwabo Technik B.V. für die Ausführung bestimmter Tätigkeiten oder für die Lieferung von bestimmten Sachen genannten Fristen sind Näherungen und keine Endfristen, sofern schriftlich mit dem Abnehmer nichts anderes vereinbart wurde. Bei Überschreitung der Frist hat der Abnehmer Kwabo Technik B.V. schriftlich in Verzug zu setzen. Kwabo Technik B.V. ist dabei eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen, um nachträglich den Vertrag erfüllen zu können.
- 6.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an dem Ort, wo Kwabo Technik B.V. ihre Geschäfte betreibt.
- 6.3. Das Risiko für Verlust, Beschädigung oder Wertverlust jedweder Art der gelieferten Sache(n) geht spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe dieser Sache(n) auf den Abnehmer über.
- 6.4. Kwabo Technik B.V. ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

Artikel 7

Höhere Gewalt

- 7.1. Kwabo Technik B.V. ist berechtigt, einen Vertrag nicht (weiter) zu erfüllen oder aufzulösen, wenn Kwabo Technik B.V. aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist.
- 7.2. Unter höhere Gewalt wird in diesem Zusammenhang verstanden: jeder nicht auf Kwabo Technik B.V. zu vertretende Umstand, der ihre Vertragserfüllung vorübergehend oder dauerhaft verhindert sowie - sofern nicht bereits einen solchen Umstand verursachend - (Bürger)Krieg, Kriegsgefahr, Sturm-, Feuer-, Rauch-, und/oder Wasserschäden, Sperrung, Epidemie, Überschwemmungen, extreme Witterungsbedingungen, vereiste Straßen oder zugeflossene Wasserwege, Streiks, Maschinenschäden, Betriebsstörungen, nicht-rechtzeitige Lieferung notwendiger Grund- oder Hilfsstoffe, Stau oder Transportverzögerungen, nicht oder schlecht funktionierende Schleusen, behindernde behördliche Maßnahmen (z.B. Transportverbote), andere Stagnationen, sowohl im Unternehmen von Kwabo Technik B.V. als in den Unternehmen ihrer Lieferanten und Erfüllungsgehilfen.

Artikel 8

Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die von Kwabo Technik B.V. im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Sachen bleiben Eigentum der Kwabo Technik B.V., bis der Abnehmer alle aus dem mit Kwabo Technik B.V. abgeschlossenen Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen korrekt erfüllt hat.
- 8.2. Wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber Kwabo Technik B.V. nicht erfüllt, ist Kwabo Technik B.V. jederzeit und ohne vorherige Mahnung berechtigt, die unbezahlten Sachen zurückzunehmen oder zurückzufordern, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, insbesondere des Rechts auf Schadensersatz.
- 8.3. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen beschlagnahmen oder Rechte daran geltend machen oder darauf ausüben wollen, ist der Abnehmer verpflichtet, Kwabo Technik B.V. umgehend davon in Kenntnis zu setzen. 8.4. Es ist dem Abnehmer nicht erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zu verpfänden oder in irgendeiner anderen Weise zu belasten oder zu veräußern.
- 8.5. Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen jetzt und in Zukunft gegen Feuer, Explosions- und Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Im Falle einer eventuellen Leistung der

Versicherungsgesellschaft hat Kwabo Technik B.V. ein Recht auf diese Gelder.

Artikel 9

Bezahlung

- 9.1. Zahlungen der Rechnungen der Kwabo Technik B.V. haben ohne Rabatt, Abzug oder Verrechnung innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungstermin zu erfolgen, sofern schriftlich mit dem Abnehmer nichts anderes vereinbart wurde. Diese Frist gilt als eine Endfrist, so dass der Abnehmer nach deren Ablauf in Verzug ist, ohne dass eine vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung seitens Kwabo Technik B.V. erforderlich ist.
- 9.2. Zahlungen haben durch Überweisung auf eins der Bankkonten der Kwabo Technik B.V. zu erfolgen, sofern Kwabo Technik B.V. nicht mitgeteilt hat, eine andere Zahlungsweise zu bevorzugen.
- 9.3. Wenn der Abnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe bezahlt, schuldet er wegen der verzögerten Erfüllung der geschuldeten Summe ab Rechnungsdatum vertragliche Zinsen in Höhe von 12 % pro Jahr oder, wenn diese höher sind, die gesetzlichen (Handels)Zinsen.
- 9.4. Wenn der Abnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe bezahlt, ist er verpflichtet, außer dem geschuldeten Betrag auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibungskosten, einschließlich der Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros, zu zahlen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % der Hauptsomme, mit einem Mindestbetrag von € 250,00, festgesetzt.

Artikel 10

Sicherheitsleistung

10.1. Der Abnehmer ist jederzeit und ungeachtet der vereinbarten Zahlungsmodalitäten verpflichtet, Kwabo Technik B.V. auf erstes Verlangen für die Zahlung der vertraglich geschuldeten Summe Sicherheit zu leisten. Wenn der Abnehmer nicht bezahlt, ist Kwabo Technik B.V. berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen einzustellen.

Artikel 11

Garantie, Prüfung und Reklamationen

- 11.1. Die von Kwabo Technik B.V. zu liefernden Sachen erfüllen die üblichen Anforderungen die zum Zeitpunkt der Lieferung angemessenerweise daran gestellt werden können und haben die Eigenschaften, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich sind.
- 11.2. Alle vereinbarten Tätigkeiten werden von Kwabo Technik B.V. gewissenhaft und fachkundig ausgeführt und erfüllen die Anforderungen und Normen, die zu diesem Zeitpunkt in angemessener Weise daran gestellt werden können.
- 11.3. Ein Garantiesanspruch erlischt ein (1) Monat nach Lieferung der Sachen oder Ausführung der Tätigkeiten. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die gelieferten Sachen und/oder ausgeführten Tätigkeiten für gut befunden hat. Wenn die von Kwabo Technik B.V. geleistete Garantie eine Sache betrifft, die von einem Dritten hergestellt wurde, beschränkt sich diese Garantie auf die vom Hersteller der Sache geleistete Garantie.
- 11.4. Jede Art der Garantie erlischt, wenn eine Sache Mängel aufweist, die Folge falscher oder unsachgemäßer Verwendung oder üblicher Verschleiß, oder vom Abnehmer und/oder von Dritten ausgeführter schlechter Lagerung oder Wartung sind, wenn der Abnehmer oder Dritte die Sache geändert haben oder versucht haben zu ändern, andere Sachen daran befestigt oder dies versucht haben, wenn Sachen befestigt wurden, die nicht daran befestigt werden sollten, oder wenn diese in einer anderen als der vorge-schriebenen Weise ver- oder bearbeitet wurden. Der Abnehmer darf auch die Garantie nicht beanspruchen, wenn die Mängel durch Umstände verursacht wurden, die Kwabo Technik B.V. nicht beeinflussen kann, einschließlich Witterungsbedingungen, wie zum Beispiel extremer Regenmenge oder Temperaturen. Wenn mit dem Abnehmer einen Service- (Reparatur) und Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, erlischt der Garantiesanspruch, wenn und sofern der Abnehmer die Sachen selber demontiert, repariert und/oder dies von Dritten ausführen lässt.
- 11.5. Wenn der Abnehmer nicht rechtzeitig reklamiert, hat er kein Recht mehr auf Reparaturen, Ersatz oder Schadensersatz.
- 11.6. Bei Ersatz ist der Abnehmer verpflichtet, die ersetzte Sache an Kwabo Technik B.V. zurückzusenden, sofern Kwabo Technik B.V. nichts anderes angibt.
- 11.7. Unbeschadet der obigen Bestimmungen gilt für Reparaturen eine Garantiefrist von einem (1) Monat.

Artikel 12

Rücksendungen

- 12.1. Kwabo Technik B.V. akzeptiert nur Rücksendungen, wenn sie die Rücksendung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung unbenutzt, unbeschädigt und in unbeschädigter Originalverpackung erhält.
- 12.2. Kwabo Technik B.V. ist nur verpflichtet, Rücksendungen gemäß dem obigen Absatz zu akzeptieren, falls und sofern es Standardartikel betrifft. Waren, die für den Abnehmer hergestellt oder angepasst wurden, können nicht zurückgesandt werden.
- 12.3. Kwabo Technik B.V. ist berechtigt, dem Abnehmer bei Rücksendungen 15 % der ursprünglichen Kaufsumme in Rechnung zu stellen.
- 12.4. Das Risiko der Waren bleibt im Falle von Rücksendungen völlig beim Abnehmer, bis Kwabo Technik B.V. die Waren auf Kosten des Abnehmers empfangen und akzeptiert hat.

Artikel 13

Haftung und Gewährleistung

- 13.1. Jede Haftung von Kwabo Technik B.V. sowie von ihren Geschäftsführern, ihren Arbeitnehmern und den von Kwabo Technik B.V. bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten hinzugezogenen Dritten, beschränkt sich immer auf den von der Haftpflichtversicherung der Kwabo Technik B.V. ausgezahlten Betrag, einschließlich des Betrags der Selbstbeteiligung von Kwabo Technik B.V.
- 13.2. Kwabo Technik B.V. haftet ausschließlich für direkte Schäden. Kwabo Technik B.V. haftet niemals für Folgeschäden.
- 13.3. Der Abnehmer ist verpflichtet, Kwabo Technik B.V. zu schützen gegen und zu entschädigen für alle Ansprüche Dritter auf Schadensersatz, für die die Haftung von Kwabo Technik B.V. in diesen AGB in der Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer ausgeschlossen ist

Artikel 14

Einstellung und Auflösung

- 14.1. Kwabo Technik B.V. ist befugt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzustellen oder die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen, wenn der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe erfüllt, der Abnehmer aus irgend einer Ursache die freie Verfügung über (ein Teil) sein (es) Vermögen(s) verliert, Zahlungsaufschub beantragt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die gesetzliche Schuldensanierungsregelung Anwendung findet, ohne dass Kwabo Technik B.V. zu jedweddem Schadensersatz verpflichtet ist unbeschadet des Rechts von Kwabo Technik B.V. auf eine Vergütung der von ihr erlittenen oder noch zu erlittenen Schaden.
- 14.2. Unter den im obigen Absatz genannten Bedingungen sind die Forderungen der Kwabo Technik B.V. an den Abnehmer unverzüglich fällig.

Artikel 15

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Auf jedes Angebot, jede Offerte oder jeden Vertrag, worauf diese AGB Anwendung finden, findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2. Alle Streitigkeiten werden ausschließlich vom niederländischen Gericht in Haarlem entschieden werden.

KAPITEL III SERVICE- (REPARATUR-) UND WARTUNGSVERTRAG

Artikel 16

Anwendbarkeit der Bestimmungen aus Kapitel I und II

16.1. Auf alle Service- (Reparatur) und Wartungsverträge, die Kwabo Technik B.V. mit einem Abnehmer schließt, finden unbeschadet der obigen Bestimmungen die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel 17

Vorbeugende Wartung und Reparaturen

- 17.1. Je nach dem, was mit dem Abnehmer vereinbart wurde, ist Kwabo Technik B.V. verpflichtet, für den Abnehmer Sachen vorbeugend zu warten oder zu reparieren.
- 17.2. Unter vorbeugender Wartung wird verstanden:
 - Prüfung des Zustands, in dem die Sachen sich befinden;
 - eine funktionelle, regelmäßige Überprüfung;
 - Reinigen und Einstellen der Sachen;
 - nötigenfalls Teile ersetzen;
- 17.3. Unter Reparaturtätigkeiten wird verstanden:
 - Mängel in den Sachen aufspüren;
 - die genannten Mängel beseitigen;
 - nötigenfalls mangelhafte Teile ersetzen;
 - eine Endprüfung durchführen.

Artikel 18

Verpflichtungen des Abnehmers

- 18.1. Der Abnehmer ist verpflichtet, Kwabo Technik B.V. auf erstes Verlangen alle für die Wartung und/oder die Reparaturtätigkeiten wichtigen Informationen, einschließlich technischer Dokumente, kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 18.2. Sofern die Tätigkeiten nicht in der Werkstatt von Kwabo Technik B.V. ausgeführt werden können, gibt der Abnehmer Kwabo Technik B.V. die Gelegenheit, die Wartungs- bzw. Reparaturtätigkeiten in einem Raum zu verrichten, der völlig den behördlichen Anforderungen und Normen entspricht. Dabei gewährleistet der Abnehmer, dass Kwabo Technik B.V. die Wartung und Reparaturen ohne Gefahr für ihre Mitarbeiter oder für von ihr hinzugezogenen Dritten ausführen können.
- 18.3. Der Abnehmer wird Dritte nicht mit Wartungs- und Reparaturtätigkeiten beauftragen, für die sie mit Kwabo Technik B.V. einen Wartungs- oder Reparaturvertrag abgeschlossen hat. Wenn der Abnehmer gegen diese Verpflichtung verstößt, ist Kwabo Technik B.V. berechtigt, mit dem Abnehmer abgeschlossene Reparatur- bzw. Wartungsverträge ohne richterliches Einschreiten aufzulösen. In dem Fall hat der Abnehmer gegenüber Kwabo Technik B.V. keinen Anspruch auf irgendwelchen Schadensersatz.

Artikel 19

Zeitpunkt der Tätigkeiten

- 19.1. Kwabo Technik B.V. ist verpflichtet, die mit dem Abnehmer vereinbarten Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten zu den vereinbarten Zeitpunkten zu verrichten.
- 19.2. Wenn Kwabo Technik B.V. die vereinbarten Wartungs- und Reparaturarbeiten aus irgendeinem Grund nicht zu den vereinbarten Zeitpunkten verrichten kann, ist das für den Abnehmer niemals ein Grund, den Vertrag zu kündigen, es sei denn, der Abnehmer hat Kwabo Technik B.V. eine näher festgelegte, angemessene Frist gewährt, um nachträglich ihre Pflichten zu erfüllen und Kwabo Technik B.V. hat innerhalb dieser Frist die Vereinbarten Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht ausgeführt.

Volendam, den 01.10.2010